

Die Bundesrepublik Deutschland,

- vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn/11018 Berlin
 - vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln
- Auftraggeberin -

und

Herr/Frau/Firma bzw. Gesellschaft ,

- vertreten durch
- Auftragnehmer/Auftragnehmerin -

schließen hiermit folgenden

Dienstvertrag

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung und das Vorhalten eines Sprachdolmetscherdienstes für Hilfesuchende des bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ sowie des Hilfetelefons „Schwangere in Not“ durch den/die Auftragnehmer/in.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gemäß seinem/ihrem Angebot vom
- soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält - zu den folgenden Leistungen:

1. Dolmetschung von Beratungsgesprächen in derzeit 18 Sprachen.
 2. Die Dienstleistung muss 24-Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr binnen 60 Sekunden zur Verfügung stehen.
 3. Die Nutzung erfolgt durch das Einleiten einer Telefonkonferenz.
 4. ...
- (2) Das in Absatz 1 genannte Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.
- (4) Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:
- (a) diesem Vertrag
 - (b) der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 04.08.2026 (Anlage 1);
 - (c) dem in Absatz 1 genannten Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom (Anlage 2);
 - (d) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.
- (5) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften
- (a) des Bürgerlichen Gesetzbuches und
 - (b) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die im Rahmen der Leistungserbringung zu erstellenden Dokumentationen und Texte sachlich richtig sind und den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, bzw. der Gesetzgebung und der geltenden technischen Normen wiedergeben.
- (7) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sowie die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) zu beachten.

- (8) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

Zusatzregelung, wenn Auftragnehmer/Auftragnehmerin eine Einzelperson ist:

- (...) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird die Verpflichtungen aus diesem Vertrag höchstpersönlich erfüllen. Im Falle der Erkrankung oder sonstigen Dienstverhinderung ist die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Qualifikation der eingesetzten Dolmetscherinnen

- (1) Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dolmetschleistungen dürfen ausschließlich beeidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscherinnen mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation eingesetzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Dolmetscherinnen in einem Arbeitsverhältnis zum Auftragnehmer/zur Auftragnehmerin stehen oder als selbständig tätige Personen (insbesondere Freelancerinnen) oder sonstige Dritte eingesetzt werden.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin dokumentiert die fachliche Qualifikation sämtlicher eingesetzter Dolmetscherinnen und weist diese der Auftraggeberin auf Verlangen nach. Geeignete Nachweise sind insbesondere Beeidigungsurkunden, Ausbildungs- oder Studiennachweise, Zertifikate oder vergleichbare Qualifikationen.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass ihm/ihr während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Anzahl qualifizierter Dolmetscherinnen für sämtliche ausgeschriebenen Sprachen zur Verfügung steht, um die vertraglich geschuldete 24/7-Verfügbarkeit sowie die Reaktionszeit von 60 Sekunden jederzeit einzuhalten.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Auskunftsverlangen, Vorlage von Nachweisen sowie stichprobenartige Überprüfungen zu kontrollieren.

- (5) Stellt die Auftraggeberin fest oder bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine eingesetzte Dolmetscherin die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann sie verlangen, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin deren Einsatz für die vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich beendet.
- (6) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Bestand an Dolmetscherinnen während der Vertragslaufzeit zu verändern, sofern die Anforderungen dieses Paragraphen eingehalten werden und die vertragsgemäße Leistungserbringung, insbesondere die Verfügbarkeit nach Absatz 2, nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (2) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bei der Erbringung seiner/ihrer vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, unterstützen. Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin insbesondere die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
- (3) Die Abstimmung und Koordination der Leistungserbringung erfolgen gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen mit der Auftraggeberin getroffen werden.
- (4) Nach jeder Besprechung mit der Auftraggeberin fertigt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin innerhalb von 5 Arbeitstagen fortlaufend nummerierte Besprechungsberichte an, deren Inhalte als verbindliche Arbeitsgrundlage für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gelten, sofern nicht die Auftraggeberin diesen Berichten innerhalb von Woche(n) ab Zugang widerspricht. Bei Abweichungen vom bisherigen Konzept gilt dies nur, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ausdrücklich auf die Abweichung, einschließlich Kosten auslösender Faktoren, hingewiesen hat und die Auftraggeberin dieser Abweichung ausdrücklich zugestimmt hat. Der Hinweis des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sowie die Zustimmung der Auftraggeberin bedürfen der Textform.

Zusatzregelung, wenn Auftragnehmer/Auftragnehmerin eine Einzelperson ist:

- (...) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird nicht in die betriebliche Organisation der Auftraggeberin einbezogen, insbesondere erhält er/sie weder ein Büro noch andere Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Er/Sie hat vielmehr seine/ihre eigenen Arbeitsmittel zu nutzen. Auch wird der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nicht in die Weisungs- und Berichtsstrukturen der Auftraggeberin eingebunden, verfügt somit über keinerlei Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitenden der Auftraggeberin und ist diesen auch nicht unterstellt.

§ 5

Einsatz von Unterauftragnehmern und Unterauftragnehmerinnen

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erfüllung seiner/ihrer vertraglichen Pflichten Unterauftragnehmer / Unterauftragnehmerinnen einzusetzen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Unterverträge mit Dritten zu schließen, beispielsweise zur . Durch die Beauftragung Dritter darf der Kostenplan im Angebot vom nicht überschritten werden. Abweichungen von diesem Kostenplan bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Erklärung der Zustimmung muss in Textform erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin führt während der gesamten Vertragslaufzeit eine aktuelle Dokumentation der bei der Vertragsausführung eingesetzten Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen sowie des jeweiligen Leistungsumfangs. Werden neue Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen eingesetzt oder bislang eingesetzte Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen ersetzt, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die entsprechenden Änderungen in seiner/ihrer Dokumentation unverzüglich aufzunehmen. Die Dokumentation ist der Auftraggeberin auf deren Verlangen innerhalb angemessener Frist vorzulegen.
- (3) Die Auftraggeberin kann aus sachlichem Grund den Austausch eines Unterauftragnehmers/einer Unterauftragnehmerin verlangen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) zwingende oder fakultative Gründe im Sinne von §§ 123, 124 GWB für den Ausschluss des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmerin vorliegen,

- b) der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin die vertraglich vorausgesetzte Eignung oder Leistungsfähigkeit für den von ihm/ihr zu erbringenden Leistungsumfang nicht besitzt,
 - c) gesetzliche, datenschutzrechtliche oder vertragliche Anforderungen nicht eingehalten werden oder
 - d) die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Einsatz des Unterauftragnehmers/ der Unterauftragnehmerin gefährdet erscheint.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin bleibt für sämtliche Leistungen der Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen gegenüber der Auftraggeberin uneingeschränkt verantwortlich. Er/Sie hat sicherzustellen, dass sämtliche Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen die auf sie entfallenden vertraglichen, gesetzlichen, datenschutzrechtlichen und geheimhaltungspflichtigen Anforderungen einhalten.
- (5) Die Rechte der Auftraggeberin nach diesem Paragraphen gelten unabhängig davon, ob ein Unterauftragnehmer/eine Unterauftragnehmerin bereits im Vergabeverfahren benannt wurde oder erst nach Zuschlagserteilung eingesetzt wird.

§ 6

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erhält als Abgeltung seiner /ihrer Leistungen das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Entgelt entsprechend der Anlage ... (Preisblatt) der Angebotsunterlagen vom ... Hierin ist die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin abzuführende Mehrwertsteuer enthalten. Sofern sich der gesetzliche Steuersatz ändert, ist § 29 UStG anzuwenden.
- (2) Fremd- und Unteraufträge werden aus dieser Vergütung gedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.

§ 7

Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsweise

- (1) Die Kosten der gedolmetschten Gespräche für das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ und für das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ müssen getrennt voneinander abgerechnet werden.
- (2) Die in § 4 vereinbarte Vergütung ist nach rechtzeitiger vorheriger Rechnungsstellung wie folgt fällig:
 - a) 1. Rate in Höhe von bis zu Euro am
 - b) 2. Rate in Höhe von bis zu Euro am
 - c)
 - d)
 - e) der Rest von bis zu Euro nach vollständiger Leistungserbringung und Vorlage einer Schlussrechnung
- (3) Sofern der/die Auftragnehmer/in verpflichtet ist, die Rechnung in elektronischer Form gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-RechV) zu stellen, vereinbaren die Parteien, dass Rechnungen, die nicht in Form einer E-Rechnung gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

§ 8

Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin.

§ 9

Sonderleistungen

Nachträglich von der Auftraggeberin geforderte Leistungen können nach Vereinbarung gesondert vergütet werden. Die Vereinbarung bedarf der Textform.

§ 10

Nutzungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten im Rahmen dieses Vertrages erzielten Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in § 15 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Einwilligung in die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen. Soweit er/sie Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von dem Dritten vertraglich ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (2) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen der Auftraggeberin (z. B. im Internet oder in Broschüren) wird der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, falls er/sie ein für die Erbringung seiner/ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem/einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin als Urheber im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nicht erfolgt.
- (5) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für die bereits fertig gestellten Arbeitsergebnisse.

§ 11

Veröffentlichungsvorbehalt

Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten über die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand sind allein der Auftraggeberin vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Dritte mit Arbeiten betraut, muss er/sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf die Auftraggeberin weiter übertragen. Er/Sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, der Auftraggeberin die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.

§ 12

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Informationen der Auftraggeberin, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihm/ihr aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht im Rahmen eigener Arbeiten bzw. Arbeiten für Dritte zu gebrauchen.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm/ihr bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Personen die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine diesbezüglichen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Insbesondere ist dem Auftragnehmer/ der Auftragnehmerin oder den eingesetzten Dolmetscherinnen das Aufzeichnen, Mitschneiden und dergleichen von Gesprächen untersagt. Einer entsprechenden Zustim-

mung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.

- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger Zustimmung berechtigt seine/ihre Tätigkeit für die Auftraggeberin Dritten gegenüber offenzulegen. Die Zustimmung erfolgt in Textform.

§ 13

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt zum xx.xx.2026 und endet mit Ablauf des xx.xx.2027. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis um jeweils ein Jahr bis maximal zum xx.xx.203x zu verlängern. Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin spätestens ein halbes Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit nach Satz 1 mit, ob sie von der Möglichkeit nach Satz 3 Gebrauch macht; anderenfalls endet das Vertragsverhältnis wie in Satz 1 festgelegt. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin hält die für eine evtl. Verlängerung erforderlichen Ressourcen bereit. Satz 2 gilt entsprechend
- (2) Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Halbjahres zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, den Vertrag zur Unzeit zu kündigen (§ 627 BGB).
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat ihm überlassene Unterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 14

Gewährleistung und Haftung

Die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§§ 7, 14 VOL/B).

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin personenbezogene Daten auf der Grundlage dieses Vertrages verarbeitet, schließen die Parteien eine ergänzende Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen ab. Diese Vereinbarung wird als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre in der Auftragsvereinbarung geregelten Pflichten schuldhaft verletzt hat.

§ 16

Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz

1. Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- (2) Für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er/sie nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

2. Nachweispflichten und Kontrolle

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er/sie sein Tariftreueversprechen nach Nummer 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.
- (2) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen dieses Paragraphen wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- (3) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin,
 - die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach Absatz 1 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er/sie diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

3. Einsatz von Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen und Verleihern/Verleiherinnen

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen und von ihm/ihr oder von Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen beauftragten Verleihern/Verleiherinnen zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen und von ihm/ihr oder von Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen beauftragten Verleiher/Verleiherinnen ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen und Verleiher/Verleiherinnen gilt § 15 Nr. 1 Absatz 2 dieses Vertrags entsprechend.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, mit von ihm/ihr unterbeauftragten Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen und Verleihern/Verleiherinnen die in § 15 Nr. 2 Absatz 3 dieses Vertrags geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach § 15 Nr. 2 Absatz 4 dieses Vertrags zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen oder Verleihern/Verleiherinnen beauftragten weiteren Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen oder Verleihern/Verleiherinnen getroffen wird.

4. Vertragsstrafe und Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Prozent des Auftragswertes ohne Umsatzsteuer verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat. Bei mehreren von der Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen kann die Auftraggeberin maximal zehn Prozent des Auftragswertes ohne Umsatzsteuer verlangen. Die Auftraggeberin muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich ganz oder teilweise in schriftlicher Form zu kündigen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen

oder undurchführbaren Regelungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Vertragsklausel.
- (3) Gerichtsstand ist Köln.

Unterzeichnung

Köln, den

, den

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche

Aufgaben

Im Auftrag